

Statuten des Oberwalliser Musikverbandes



I. Bestand, Sitz und Zweck

II. Mitglieder

III. Organisation

IV. Finanzen

V. Auszeichnungen

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

STATUTEN

des Oberwalliser Musikverbandes

I. Bestand, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Oberwalliser Musikverband (nachstehend OMV genannt) besteht aus allen Musikvereinen des Oberwallis, welche die vorliegenden Statuten anerkennen.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten des OMV.

Art. 2

Der OMV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 3

Der OMV bezweckt:

- a) die Förderung des Blasmusikwesens
- b) die Weiterbildung von Musikanten und Dirigenten
- c) Koordination der Interessen der verschiedenen Blasmusikverbände (SBV, KMWV, Bezirksverbände, VOMV) und Musikschulen
- d) die Pflege der Kameradschaft

Art. 4

Der OMV organisiert gemäss Reglement des SBV Weiterbildungskurse für Musikanten und Dirigenten.

Er ist verantwortlich für die Durchführung der Oberwalliser Musikfeste.

Er ist eine der Trägerorganisationen der Allgemeinen Musikschule Oberwallis (AMO).

Art. 5

Die Dauer des OMV ist unbeschränkt.

II. Mitglieder

Art. 6

Jeder Verein, der Mitglied des OMV werden will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand des OMV zu richten.

Wird dem Gesuch entsprochen, so erfolgt die Aufnahme durch die Delegiertenversammlung. Der Entscheid wird dem Verein schriftlich mitgeteilt und ihm werden die Statuten des OMV zugestellt.

Die Jugendmusiken sind Freimitglieder des OMV. Sie haben keine Beitragspflicht, kein Stimm- und Wahlrecht und kein Anrecht auf die Durchführung eines Verbandstages. Wenn sie dem SJMV angeschlossen sind, können sie an den Verbandstagen und Kursen des OMV teilnehmen.

Die Mitgliedschaft eines Vereines erlischt:

- a) bei Auflösung des Vereines
- b) durch Austritt, welcher dem Vorstand des OMV schriftlich bis zum 30. Juni auf den Termin der Delegiertenversammlung erklärt werden muss.
- c) durch Ausschluss, wenn er die Bestimmungen der Statuten und Reglemente des OMV missachtet, und wenn er die Beiträge an den Verband nicht leistet.
Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen notwendig.
- d) die Mitgliedschaft erlischt auf den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung des laufenden Jahres.

Art. 7

Die Vereine verpflichten sich, die Statuten und Reglemente des OMV einzuhalten. Sie arbeiten an der Verwirklichung der Verbandsziele mit.

Sie verpflichten sich insbesondere zur Bezahlung:

- a) der Jahresbeiträge
- b) der Beiträge bei der Durchführung des Verbandstages
- c) der Kosten für die Beteiligung an den vom OMV organisierten Weiterbildungskursen
- d) der von der Delegiertenversammlung beschlossenen ausserordentlichen Beiträge
- e) der Kosten des Bankettes der Delegiertenversammlung

Art. 8

Die Vereine melden dem KMWV jedes Jahr innert der gesetzten Frist die Änderungen im Mitgliederbestand.

Die Beiträge und Abgaben werden aufgrund dieses Mitgliederverzeichnisses berechnet. Sie sind für ein volles Jahr bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (Art. 6 d) geschuldet. Die Festsetzung der Höhe der jeweiligen Beiträge ist Sache der Delegiertenversammlung.

III. Organisation

Art. 9

Die Organe des OMV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) die Musikkommission
- d) die Rechnungsprüfungssektionen

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 10

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine
- b) dem Vorstand
- c) der Musikkommission

Art. 11

Die Delegiertenversammlung hat vor allem folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Musikkommission
- e) Rechnungsablage des Kassiers und Bericht der Rechnungsprüfungssektionen
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Wahl für die Dauer von zwei Jahren:
 - der Mitglieder des Vorstandes
 - der Mitglieder der Musikkommission
 - des Präsidenten der Musikkommission
 - des Präsidenten des OMV
 - der Rechnungsprüfungssektionen
- h) Beschlussfassung über die Statuten und Reglemente sowie deren Abänderung
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages, des Beitrages für die Durchführung des Verbandsfestes und dessen eventuelle Rückerstattung, des Beitrages für den Verzicht auf das Verbandsfest sowie die Festlegung allfälliger Bussen und der ausserordentlichen Abgaben, die zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen des OMV erforderlich sind
- j) Beschluss über die Durchführung (Turnus), Vergabe und den grundsätzlichen Ablauf des Verbandsfestes
- k) Aufnahme von Neumitgliedern.
- l) Ausschluss von Mitgliedern
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- n) Anträge des Vorstandes und der Sektionen
- o) Verschiedenes

Art. 12

Die Delegiertenversammlung findet alle zwei Jahre in der Regel im Monat Oktober statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die vorgesehenen Traktanden zu enthalten.

Der Ort der Versammlung wird im Turnus der Bezirksmusikverbände festgelegt (Goms – Brig – Visp - Westl. Raron - Leuk)

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Eine solche kann auch durch einen Fünftel der Vereine verlangt werden.

Art. 13

Jeder Verein ist verpflichtet, an der ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung vertreten zu sein.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereine.

Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer durch die DV festgelegten Busse bestraft.

Art. 14

Jede Verbandssektion hat Anrecht auf zwei stimmberechtigte Delegierte. Stellvertretung für andere Sektionen ist nicht zulässig. Die Vertreter des KMVW, der VOMV und der Bezirksverbände haben beratende Stimmen.

Art. 15

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, ausser es werde vom Vorstand oder einem Viertel der Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.

Unter Vorbehalt statutarischer Ausnahmen gilt bei allen Geschäften das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Ist zwischen mehreren Vorschlägen Beschluss zu fassen, genügt in einer 2. Abstimmung das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat in Sachgeschäften der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet diesfalls das Los.

Art. 16

Die Vereine, die einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen wünschen, müssen den Vorstand mindestens dreissig Tage vor der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich informieren.

Anträge der Vereine und des Vorstandes (19.e) zuhanden der DV sind den Sektionen im voraus zur Begutachtung zu unterbreiten.

B. Der Vorstand

Art. 17

Zur Leitung der Verbandsangelegenheiten wählt die Delegiertenversammlung den Vorstandsvorstand.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- je 1 Vertreter der Bezirke Goms, Östlich Raron, Brig, Visp, Westlich Raron und Leuk;
- dem Präsident der Musikkommission, der von Amtes wegen auch Vorstandsmitglied ist.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Bezirke besitzen zuhanden der Delegiertenversammlung das Vorschlagsrecht für ihre Vertreter im Vorstand.

Art. 18

Der Präsident leitet die ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstandes.

Der OMV wird rechtsgültig verpflichtet:

- a) für Verwaltungsangelegenheiten durch die Unterschrift des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch diejenige des Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär
- b) für die finanziellen Belange durch die Unterschrift des Kassiers

Art. 19

Der Vorstand und die Musikkommission werden vom Präsidenten einberufen, so oft die Verbandsgeschäfte es erfordern.

Die Befugnisse des Vorstandes sind hauptsächlich folgende:

- a) Führung genauer Verzeichnisse der Verbandssektionen und der Festbesuchskontrolle
- b) Leitung des OMV und Gewährleistung der Geschäftsführung
- c) Betreuung des Finanzwesens
- d) Einleitung und Überwachung der Verbandsfeste gemäss Festreglement
- e) Antragstellung zuhanden der DV zum Nutzen und Gedeihen des Verbandes
- f) Vertretung des Verbandes nach aussen
- g) Bestimmung des DV-Ortes
- h) Vorschlag betreffend Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen und Einberufung derselben
- j) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- k) Koordination mit der VOMV

C. Die Musikkommission

Art. 20

Die Musikkommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, dem Präsidenten des Verbandsvorstandes und 4 weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Art. 21

Die Musikkommission hat folgende Obliegenheiten:

- a) Organisation und Durchführung der Ausbildungskurse
- b) Erfüllung der im Festreglement festgelegten Tätigkeiten
- c) Verteilung von Zeugnissen und Diplomen an die Kursteilnehmer
- d) Unterstützung der Sektionen mit Ratschlägen und Anregungen
- e) Erstellung eines Berichtes zuhanden der Delegiertenversammlung

D. Die Rechnungsprüfungssektionen

Art. 22

Zwei Vereine des OMV werden gleichzeitig mit dem Vorstand der Musikkommission durch die Delegiertenversammlung als Rechnungsrevisoren ernannt.

Art. 23

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes, der Musikkommission und der Rechnungsprüfungssektionen umfasst den Zeitraum zwischen zwei Delegiertenversammlungen (2 Jahre). Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

IV. Finanzen

Art. 24

Für die Verpflichtungen des OMV haftet nur das Verbandsvermögen.

Die Vereine und deren Mitglieder tragen keine persönliche finanzielle Verantwortung mit Ausnahme jener, die im Art. 7 festgesetzt ist.

Art. 25

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den in Art. 7 a-e vorgesehenen Beiträgen
- b) den Subventionen
- c) den Geschenken, Legaten und anderen Einnahmequellen.

Art. 26

Die Ausgaben sind vor allem folgende:

- a) die Verwaltungskosten
- b) die Spesen der Vorstandsmitglieder und der Musikkommission
- c) die Kosten der Ausbildungskurse
- d) die Entschädigung der Sektionen für den Verzicht auf die Durchführung des Verbandsfestes
- e) die eventuelle teilweise Rückerstattung des Beitrages bei der Durchführung des Verbandsfestes
- f) die Auslagen bei der Delegiertenversammlung

V. Auszeichnungen

Art. 27

Natürliche Personen, die sich dem Verband gegenüber besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 28

Der Wimpel des OMV wird allen Ehrenmitgliedern abgegeben. Der Vorstand hat die Kompetenz, weitere natürliche Personen und Institutionen sowie jubelnde Vereine mit dem Ehrenwimpel auszuzeichnen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29

Die Veteranenvereinigung des OMV ist eine Organisation mit eigenen Statuten (Anhang) und eigener Geschäftsführung. Der Veteranen-Obmann des OMV ist jeweils auch Vorstandsmitglied der VOMV.

Art. 30

Beschlüsse über Änderungen der Statuten und Reglemente bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

Art. 31

Die Auflösung des OMV kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, an der mindestens 3/4 aller Verbandssektionen vertreten sind. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 32

Die Vereine besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen des OMV.

Im Fall einer Auflösung ist mit dem Auflösungsbeschluss über die zukünftige Verwendung des Nettovermögens zu entscheiden, wobei es weiterhin dem bisherigen Zweck dienen soll.

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 7. November 1987 in Naters genehmigt worden.

Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 1961.

OBERWALLISER MUSIKVERBAND

Der Präsident:

Der Sekretär:

Daniel Amacker

Fridolin Imboden

Die Statuten vom 7. November 1987 wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 15. Oktober 1994 in Visp teilweise revidiert. In dieser Ausfertigung sind die Änderungen berücksichtigt.

OBERWALLISER MUSIKVERBAND

Der Präsident:

Der Sekretär:

Daniel Amacker

Fridolin Imboden

Die Statuten des OMV sind in der vorliegenden Fassung von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. November 2002 in Stalden genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

OBERWALLISER MUSIKVERBAND

Der Präsident:

Der Sekretär:

Beat Ritz

Klaus Tenisch